Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 14 169
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Simon Weiß (PIRATEN)

vom 07. Juli 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Juli 2014) und **Antwort**

Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Berliner Polizei

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Zu welchen bei der Berliner Polizei geführten automatisierten Dateien über personenbezogene Daten gibt es Errichtungsanordnungen gemäß § 490 Strafprozessordnung?

2. Wann wurden die Dateien jeweils eingerichtet?

3. Wann wurde die jeweilige Errichtungsanordnung erlassen?

Zu 1. bis 3.: Bei der Polizei Berlin werden zu allen automatisierten Dateien auf der Grundlage der Strafprozessordnung (StPO) Errichtungsanordnungen gemäß § 490 StPO erlassen. Die Dateien werden stets zu einem konkreten Strafverfahren eingerichtet und nach den Vorschriften der StPO betrieben.

Die Dateien werden zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der Strafverfolgung benötigt. Polizeiliche Ermittlungsmöglichkeiten dürfen in diesen Fällen nicht offengelegt werden, um ihr Unterlaufen zu verhindern. Bereits der aus der Errichtungsanordnung ersichtliche Name der Datei, der sich aus einem Schlagwort und dem staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen zum konkreten Strafverfahren zusammensetzt, in Verbindung mit der Benennung der ermittelnden Dienststelle lässt Rückschlüsse auf den Grundsachverhalt zu. Selbst Betroffene erhalten gemäß § 491 StPO nur eingeschränkt Auskunft. Aus diesem Grund sind auch diese Errichtungsanordnungen gemäß § 19a Abs. 1 S. 7 Berliner Datenschutzgesetz nicht zur Einsichtnahme bestimmt.

Vor diesem Hintergrund besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Geheimhaltung der Dateien. Daher ist keine Auflistung der einzelnen Dateien möglich.

Die Dateien wurden in jedem Einzelfall erst nach Erlass der entsprechenden Errichtungsanordnung eingerichtet.

4. Welche Errichtungsanordnungen werden gegenwärtig überarbeitet?

5. Aus welchen konkreten Gründen war gegebenenfalls eine Überarbeitung der Errichtungsanordnungen notwendig geworden?

Zu 4. und 5.: Eine „Überarbeitung“ von Errichtungsanordnungen nach der StPO ist nicht angezeigt. Anders als bei Errichtungsanordnungen nach dem Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (ASOG), die regelmäßig für einen gesamten Deliktsbereich erlassen und ggf. an aktuelle Rechtsentwicklungen oder sonstige polizeiliche Erfordernisse angepasst werden müssen, bleiben Errichtungsanordnungen nach der StPO bis zur Erledigung des konkreten Strafverfahrens gemäß § 489 StPO unverändert.

Berlin, den 18. Juli 2014

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juli 2014)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.